



**Ausführungsvorschriften
zur Friedhof- und Bestattungsverordnung**

In Anwendung der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Rümlang vom 20. Juni 2016 erlässt der Gemeinderat am 4. Oktober 2016 folgende

Inhaltsverzeichnis

I.	Bestattungswesen	Seite 2
1.	Bestattungszeiten	
2.	Grabmasse	
3.	Urnen	
4.	Verlegen von Urnen	
5.	Aufheben von Gräbern	
6.	Mietpreise	
II.	Friedhof	Seite 3
7.	Grabbepflanzung	
III.	Grabmäler	Seite 3
8.	Gesuch	
9.	Materialien	
10.	Bearbeitung	
11.	Masse	
12.	Grundgestaltung / Einfassung	
13.	Fundamentplatte	
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 5
14.	Inkrafttreten	

Ausführungsvorschriften:**I. BESTATTUNGSWESEN****1. Bestattungszeiten**

¹Die öffentlichen Bestattungen finden Montag - Freitag statt:

Erdbestattungen um 14.00 Uhr

Urnenbeisetzungen um 11.00, 14.00 und 16.00 Uhr

2. Grabmasse

¹Die Grösse der Gräber ist wie folgt:

A) Reihengräber für Personen über 12 Jahren	190 cm x 90 cm x 150 cm
B) Reihengräber für Urnen	100 cm x 80 cm x 60 cm
C) Reihengräber für Kinder:	
bis 12 Jahre	150 cm x 80 cm x 120 cm
bis 5 Jahre	120 cm x 80 cm x 120 cm
D) Gemeinschaftsgrab (für Urnen) minimal	30 cm x 30 cm x 60 cm
E) Reihengräber für Urnen mit einem einheitlichen Grabstein, keine Bepflanzung	100 cm x 80 cm x 60 cm
F) Urnennischen (Höhe)	48 cm x 32 cm x 44 cm
G) Privatgräber	der Gestaltung entsprechend

²Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer und wird überdies bis zum Zeitpunkt, da das Grabmal gesetzt wird, mit Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Beigesetzten bezeichnet.

3. Urnen

¹Es werden ausschliesslich die von den Krematorien abgegebenen Urnen verwendet.

²Für Urnennischen werden feste gebrannte Tonurnen oder Metallurnen verwendet.

³Für alle übrigen Gräber sind ausschliesslich lösliche oder verrottende Urnen zu verwenden.

4. Verlegen von Urnen

¹Aschenurnen werden den Angehörigen soweit möglich auf deren Wunsch jederzeit ausgehändigt. Es ist zu beachten, dass bei löslichen und verrottenden Urnen nur noch Teile der Urne/Asche ausgegraben werden können. Dies bedingt eine neue Urne.

²Exhumierungen von Aschenurnen sind nur für die Übergabe an Hinterbliebene oder für Beisetzungen in bestehende Gräber möglich. Sämtliche anfallenden Kosten für die vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes, werden gemäss dem aktuellen Gebührentarif verrechnet.

5. Aufheben von Gräbern

¹Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan 2 Monate im Voraus veröffentlicht. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben.

²Bei der Aufhebung von Privatgrabstätten wird der von den Hinterbliebenen bezeichnete Unterhaltsverantwortliche der Grabstätte nach Möglichkeit direkt angeschrieben. Dieser hat dafür zu sorgen, dass soweit notwendig, die anderen Hinterbliebenen orientiert werden.

³ Den Hinterbliebenen wird mindestens eine einmonatige Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gemeinde entschädigungslos über das zurückgelassene Material.

6. Mietpreise

¹ Die Mietpreise regelt der Gemeinderat in der entsprechenden Gebührenordnung.

II. FRIEDHOF

7. Grabbepflanzung

¹ Die Grabpflegeverträge werden zwischen den Hinterbliebenen und dem Bestattungsamt abgeschlossen.

² Die Zahlung erfolgt für die Unterhaltsdauer zum Voraus. Die Gemeinde garantiert die Bepflanzung für die Vertragsdauer.

³ Die Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Richtpreisen und Tarifen des Verbandes Jardin Suisse sowie der Art der Bepflanzung.

III. GRABMÄLER

8. Gesuch

¹ Für jedes Grabmal ist vor den Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel mit Materialangaben, Masse, Beschriftung und einer Zeichnung im Massstab. 1:10 einzureichen.

² Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

9. Materialien

¹ Es dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden. Nicht erlaubt sind Kunststein, Email, Kunststoffe, Gusseisen, Blech und dergleichen. Glas ist nur in besonderen Gestaltungsformen möglich.

² Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

³ Lose Gegenstände sind zurückhaltend zu verwenden. Diese dürfen weder in Klang, durch Licht oder sonst wie die Nachbargräber, die Ruhe oder das Gesamtbild des Friedhofes stören.

⁴ Grablampen, Kerzenständer, Weihwassergefässe usw. dürfen nur lose aufgestellt werden. Als Energieträger dürfen nur Kerzen, Öllampen und Batterie- bzw. einfache Solarlampen verwendet werden. Blinkender Grabschmuck ist nicht gestattet.

⁵ Fotografien müssen witterungsbeständig sein. Diese dürfen auf den Grabmälern oder separaten Sockeln das Format 9 x 12 cm und auf Grabplatten das Format 7 x 9 cm nicht überschreiten.

⁶ Zeichnungen und Windräder sind nur auf Kindergräbern zugelassen. Diese müssen witterungsbeständig sein und dürfen die Nachbargräber nicht stören.

10. Bearbeitung

¹ Es ist erwünscht, dass handwerklich bearbeitete, bildhauerisch ausdrucksstarke Grabmäler gestaltet werden.

² Die Grabmäler dürfen nicht spiegeln und bei Sonneneinstrahlung nicht blenden.

11. Masse

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Maximale Höhe	Maximale Tiefe/Breite	Minimale Dicke
Erdbestattungsgräber	110 cm	55 cm	12 cm
Grabplatte	80 cm	50 cm	10 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
Grabplatte	40 cm	35 cm	8 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm	12 cm
Grabplatte	50 cm	40 cm	8 cm
Privatgräber	150 cm	80%*	20 cm
Grabplatte	70 cm	115 cm	15 cm

*Breite in Bezug auf die Breite des Grabes

² Die Gestaltung des Grabmales soll harmonisch sein. Es ist erlaubt die Höhenmasse um 20% zu überschreiten, sofern die Breite dementsprechend reduziert wird.

³ Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

⁴ Die Platten für die Urnennischen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Inschrift wird einheitlich ausgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

⁵ Die Platten für die Urnengräber ohne Bepflanzung mit Einheitsstein werden von der Gemeinde angeschafft. Die Inschrift ist einheitlich. Die Kosten für die Platten und die Inschrift gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

⁶ Der Ersteller ist berechtigt, seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anzubringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

12. Grundgestaltung/ Einfassung

¹ Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer einheitlichen Grundgestaltung versehen. Diese darf weder ergänzt noch verändert werden.

13. Fundamentplatte

¹ Die Grabmäler sollen auf eine massive Fundamentplatte gestellt werden. Diese muss der Grösse und dem Gewicht des Grabmals angepasst sein sowie vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. Inkrafttreten

¹ Diese Vorschriften gelten ab 1. Januar 2017.

² Mit diesem Reglement werden die Ausführungsvorschriften vom 16. Mai 1977 zur Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 12. Januar 1977 aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Th. Hardegger
Präsident

G. Cirolì
Schreiber